

Die Ergebnisse der Untersuchung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1950)**

Heft 29

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. TEIL

Die Ergebnisse der Untersuchung

a) Einleitende Bemerkungen

Zur Bekämpfung eines Übels muss man dessen Ursachen kennen, um diese verringern oder ausrotten zu können. Das gilt im besondern auch für die Armut und die elterliche Erziehungs- und Unterhaltsunfähigkeit. Eine Analyse ihrer Ursachen ist durch Befragung von Aktenmaterial oder der Verpfleger sowie durch Erkundigungen über das Vorleben der Verarmten, bzw. erziehungsunfähigen Eltern und ihrer Familien möglich. Sind die beiden ersten Wege noch leicht durchführbar, so bietet dagegen eine Nachforschung über die Familienverhältnisse, die das mehr oberflächliche Bild erst vervollkommen und die wirklichen Ursachen klar zutage treten lassen, gewaltige Schwierigkeiten. Diese liegen einmal im technischen Ungenügen und dann in der Masse.

Unter technischen Schwierigkeiten ist zu verstehen, dass die gewünschten Erkundigungen nicht erhältlich gemacht werden konnten, weil Personen, die wichtige Auskünfte geben könnten, nicht mehr erreichbar sind, weil die einzelnen Ansichten der Befragten auseinandergehen, je nach der Haltung, die sie dem Betreffenden gegenüber einnahmen, weil die Antworten nur unzuverlässig erteilt werden oder schliesslich, weil wichtige Ereignisse zu weit zurückliegen, als dass sich jemand genau an eine die Ursache abklärende Tatsache erinnern könnte.

Im weitem bieten sich vielfach Schwierigkeiten, die in der Masse liegen; denn man bedenke, welch riesige Arbeit solch nachträgliche Nachforschungen erheischen. Für ein paar Dutzend Fälle wären sie noch in angemessener Zeit zu erledigen, nicht aber, wenn Hunderte oder gar Tausende zu untersuchen sind, besonders da die technischen Schwierigkeiten nie eliminiert werden können.

Die oben genannten Unzulänglichkeiten, die sich auf eine gründliche Erfassung der Ursachen nachteilig auswirken, könnten dadurch vermindert werden, dass eine Ursachenstatistik eingeführt würde, die den Gründen bei Bekanntwerden jedes Falles von Verarmung oder Kinderwegnahme nachforschte. Dann wären die Urteile der Mitwirkenden unmittelbarer und unverfälschter; nach diesen sofortigen systematischen Nachforschungen wäre man sich bald über die Hauptursachen des finanziellen oder erzieherischen Ungenügens im klaren. Eine solche Erhebung hätte nicht nur statistischen Wert, sondern könnte für das Untersuchungsobjekt selber nutzbringend sein, indem es so den Armen- und Aufsichtsbehörden möglich würde, neben den therapeutischen Massnahmen im Interesse des Beteiligten den Kampf gegen diese Ursachen aufzunehmen, so-

weit es ihre Art überhaupt zulässt. Abgesehen davon interessiert es nun, wie weit die Forderung nach Ursachenstatistiken bereits erfüllt ist.

Der Kanton Bern besitzt eine Armutsursachenstatistik, die nach dem Einteilungsentwurf von v. Dach¹ im Jahre 1943 eingeführt wurde. Bis dahin erfasste man nur die Zahl der Unterstützungsfälle (wobei die Familie als Einheit zählte) und den Unterstützungsaufwand statistisch. Die Schwierigkeit der Einführung einer Ursachenstatistik lag einmal darin, ein Schema zu finden, das einfach und eindeutig verständlich ist, so dass es von sämtlichen unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nach denselben Gesichtspunkten ausgefüllt wird; dann ist es auch nicht leicht, in einem Kanton, der wohnörtliche, heimatliche und staatliche Armenpflege übt, eine Doppelspurigkeit der statistischen Erfassung zu verhindern. Es wurde trotzdem möglich, eine zweckmässige Einteilung der Armutsursachen zu finden. Drei Kreisschreiben vom Dezember 1942 (Nr. 10), Februar 1944 (Nr. 1) und Juni 1947 (Nr. 4) führten die Fürsorgestatistik im Kanton Bern ein, bzw. erläuterten und ergänzten sie. Danach klassieren nun die Gemeinden und der Staat ihre Armenfälle und vermerken auch, ob es sich um Einzel- oder Familienfälle (unter Angabe der unterstützten Personen) handelt. Dass daneben erfasst werden muss, ob vorübergehend oder dauernd Unterstützte in Frage stehen, ob die Betreffenden nach dem Wohnortsprinzip oder dem Heimatprinzip unterstützt werden und ob offene oder geschlossene Fürsorge zur Anwendung kommt, ergibt sich aus dem Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897.

Dagegen ist bisher noch keine Statistik bekannt, die allgemein die Ursachen elterlicher Pflichtwidrigkeit, die zu vormundschaftlichen Massnahmen nach Art. 284 ZGB führen, zusammenstellt. Das Zivilgesetz stellt nicht auf die Gründe der Gefährdung und Verwahrlosung des Kindes ab, sondern allein auf die Tatsache seiner Schutzbedürftigkeit.² Ebenso wenig berührt es das Alter des Kindes, die Art der Versorgung (die sich nach seiner besondern Schutzbedürftigkeit richtet) oder gar die Kostentragung. Im Augenblick des vormundschaftlichen Eingreifens sind die Gründe der elterlichen Pflichtvernachlässigung tatsächlich irrelevant. Wichtig ist, dass überhaupt eingeschritten wird. Doch gilt es ebenfalls hier, dass erst aus der Erkenntnis der Ursachen ein Verstehen sowohl des elterlichen Versagens als auch des Zustandes des Kindes und damit eine für beide Teile zweckmässige Behandlung möglich wird; dies ist eine Forderung der Heilpädagogik. Dass sie im Einzelfall erfüllt wird, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Damit hat man aber noch keinen Überblick gewonnen, wie ihn eine Ursachenstatistik zu vermitteln vermag und die erst grosszügigere Bekämpfungsmethoden erlaubte. Zudem müsste eine solche Statistik der Ursachen zu vormundschaftlichen Beschlüssen nach Art. 284 ZGB gesamtschweizerisch aufgezogen werden, weil die Zahl der Vorfälle in den einzelnen Gemeinwesen in einem beschränkten Zeitraum (zum Beispiel 1 Jahr) immerhin nicht so gross ist, wie etwa die der Armenfälle, was ein einseitiges Bild ergeben könnte. Ein gesetzliches Hindernis müsste nicht befürchtet werden, da die wichtige privatrechtliche Kinderschutzmassnahme der Wegnahme eidgenössisch geregelt ist.

¹ v. Dach Rudolf: Die Statistik der Armutsursachen im Kanton Bern, Bern 1946, S. 25.

² Egger: Art. 284/1.

Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch darauf, eine nach dieser Richtung ausgearbeitete Forderung für die Einführung einer Ursachenstatistik elterlicher Pflichtvernachlässigung und kindlicher Verwahrlosung zu sein. Vielmehr wurden auf Grund einer besondern Kategorie nach Art. 284 versorgter Kinder, nämlich derjenigen, die von der kantonal-bernischen Fürsorgedirektion unterstützt werden, die Hauptursachen zu erfassen versucht, die schliesslich zu dieser Massnahme führten und diese nach möglichst eindeutigen Gesichtspunkten zusammengestellt. Eine Diskussion über die oben erwähnte Frage wird damit nicht verunmöglicht. Nach einiger Überlegung scheint es, dass in den so entstandenen Gruppen jegliche Ursachen einer Kinderwegnahme eingereiht werden könnten; denn die Mitberücksichtigung der Armut hilft das Bild vervollständigen.

b) Erhebungsmethode

Auf Seite 38 wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei einer wahren und gründlichen Erfassung von Ursachen dieser Art bieten. Da sie vorläufig nicht umgangen werden können und also mit ihnen zu rechnen ist, sind die Aussichten für eine wissenschaftliche Arbeit, die erst Schlüsse auf Grund absoluter Ergebnisse erlaubt, nicht gerade ermutigend; denn gerade auf eine tiefgreifende zusätzliche Nachforschungsarbeit muss aus zeitlichen Gründen verzichtet werden. Unsere Quelle ist einzig das sehr umfangreiche Aktenmaterial der kantonalen Fürsorgedirektion. Es darf aber behauptet werden, dass diese Akten eine Fundgrube für die Beurteilung eines Falles darstellen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die folgende Untersuchung befasst sich nur mit Minderjährigen. Wird aber ein Kind unterstützungsbedürftig, dann müssen zum mindesten die Verhältnisse der Eltern, also der früheren Generation, abgeklärt sein. Ebenso ist in erster Linie das Verhalten der Eltern ausschlaggebend, wenn ihnen ein Kind nach Art. 284 ZGB weggenommen wird. Zwar kann auch das Verhalten der Eltern nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist wiederum die Frucht der Veranlagung und der Einflüsse des Elternhauses. Diese Ursachenkette kann jedoch nicht *ad infinitum* zurückverfolgt werden. Es genügt hier die Kenntnis der Verhältnisse zweier Generationen, um ein einigermaßen abgerundetes Bild zu erhalten.
2. Die Lebensbedingungen des Fürsorgebedürftigen und seiner Eltern werden nach den besten Möglichkeiten zu erfassen versucht. Die Fürsorgedirektion des Kantons Bern und die Vormundschaftsbehörden beschränken sich nicht auf den schriftlichen Verkehr mit andern Behörden, sondern ihre Organe stehen wo immer möglich in persönlichem Kontakt mit Behörden, Fürsorgebedürftigen und Drittpersonen. Alle Besuche, Unterredungen und mündlichen Erkundigungen sind in den Akten schriftlich niedergelegt und verkörpern den für uns wichtigen Teil des Aktenmaterials.

Weil dadurch nun die Gründe ziemlich eindeutig erkannt werden können und die Hauptursachenskala recht umfangreich ausfiel, dürfen wohl aus dem gewonnenen Material mit einigem Recht Schlüsse gezogen werden.

Während Monaten wurden die Ursachen der vom Staat Bern unterstützten und nach Art. 284 ZGB versorgten Kinder aus dem Aktenmaterial der kantonalen Fürsorgedirektion ermittelt. Diese umfangreiche Untersuchung, durch die auch Tatsachen festgestellt wurden, die mit Wegnahme und Armut in mittelbarem Zusammenhang stehen und von einigem Interesse sein dürften, umfasst im Herbst 1949 1053 Familien mit 1906 versorgten Kindern (in diesen Familien sind total 3382 Kinder vorhanden). Die Akten datieren oft bis 35 Jahre zurück, wenn es sich um Familien oder deren Glieder handelt, die nicht aus der Unterstützungsbedürftigkeit herauszureissen sind. In diesen Fällen kann natürlich ein zuverlässigeres Bild über das Elternhaus unserer Schützlinge gewonnen werden, als wenn es sich um Fälle ganz neuen Datums handelt, wo vielleicht noch nicht alle möglichen Informationen erhältlich gemacht werden konnten.

Manchmal befasst sich die staatliche Fürsorge nur mit einem Kind, oft mit mehreren oder gar mit allen Kindern einer Familie. Erfasst wird aber jedes einzelne Objekt, was weniger für die Armutsursachen von Kindern derselben Familie von Bedeutung ist, als für die Verwahrlosungsgründe, welche für die einzelnen Minderjährigen einer Familie bei weitem nicht immer dieselben sind.

c) Einteilungsgrundsätze

Massgebend ist im einzelnen Fall die Hauptursache der Kinderversorgung. Dabei ist die Konkurrenz der Ursachen zu berücksichtigen, um sich schliesslich auf die schwerwiegendste zu stützen. Da es durchwegs um die Erfassung menschlicher Unzulänglichkeiten geht, liegt es in der Natur dieses Unterfangens, dass der wahre Grund nicht immer leicht und sofort erkannt wird. Bei einer Versorgung fällt zuerst die unmittelbare oder Grundursache auf. So wird zum Beispiel die elterliche Pflichtvernachlässigung als Folge ungenügenden Verdienstes oder die Erziehungsuntüchtigkeit als eine solche von Willensmängeln angesehen. Es geht aber darum zu erfassen, worauf der ungenügende Verdienst zurückzuführen ist, ob auf äussere Umstände oder auf moralische Mängel des Ernährers, sowie festzustellen, wo der Grund eines Willensmangels liegt, ob in einer Charakterschwäche oder im geistigen Unvermögen. Erst diese Hauptursachen sind für uns massgebend und werden schliesslich gegliedert.

Die Antwort auf die Frage unserer Einteilungsgrundsätze wurde bereits im I. Teil gegeben (vgl. S. 22 f.). Danach wird die elterliche Pflichtvernachlässigung in zwei Kategorien geschieden, in eine solche infolge äusserer Umstände und eine zweite wegen persönlicher Unfähigkeit. Eine Untergruppierung ergibt sich aus den Einzelheiten. Da die persönliche Unfähigkeit mehr ins Gewicht fällt ($\frac{3}{4}$ der Fälle) als die äusseren Umstände, soll zuerst diese Kategorie dargestellt werden. Erzieherische Unfähigkeit der Eltern, die in ihrer Person liegt, ist zudem für ein Kind weit gefährlicher, da es dadurch meist schwereren und hartnäckigeren Schaden nimmt (dies schon, weil es von seinen Eltern erblich belastet ist), als wenn es durch äussere Umstände in seinem allgemeinen Wohl gefährdet ist.

In formeller Hinsicht soll so vorgegangen werden, dass der Schilderung der Fälle die Auswertung des Materials mit entsprechenden Schlussfolgerungen und Vorschlägen folgt.